# Vorbehaltsaufgaben in der Pflege



Rechtsanwalt Stephan Kreuels Münster



# **Gliederung**

- Definition und Ziele
- Vorbehaltsaufgaben
- Berechtigter Personenkreis
- Delegation
- Arbeitsrecht
- Haftungsrecht
- Fazit
- Diskussion



### **Definition**

 Vorbehaltsaufgaben = bestimmte berufliche Aufgaben, die nur von qualifizierten Pflegefachpersonen ausgeführt werden dürfen

### Ziele

- Sicherung der Pflegequalität
- Schutz pflegebedürftiger Menschen vor unsachgemäßer Pflege
- Aufwertung der Pflegeberufe durch Zuweisung eines definierten Aufgabenfeldes, in dem beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom entscheiden und handeln dürfen



### Vorbehaltene Tätigkeiten

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

### **Gesetzliche Grundlage**

- § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Inkrafttreten 01.01.2020
- Verfassungskonform: Staatlich garantierter Gesundheits- und Patientenschutz rechtfertigt Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) der Angehörigen anderer Berufe



# Wirkung gegenüber Ärztinnen und Ärzten

- Vorbehaltsaufgaben der Pflege schließen auch ärztliche Berufsträger aus
- Erstmals Einschränkung der heilkundlichen Tätigkeit von von Ärztinnen und Ärzten
- Ausübung der Heilkunde = jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG)
- z.B. Hebammen leisten Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeit **neben** Ärztinnen und Ärzten gem. § 4 Abs. 1 HebG
- Zumutbarkeit für Ärztinnen und Ärzte gegeben, da kaum Beeinträchtigung durch Vorbehaltsaufgaben der Pflege



# Verweis auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. a), b) und d) PfIBG

- Ausbildungsziel = Selbstständige Ausführung folgender Aufgaben:
  - a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege
  - b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
  - c) [...]
  - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



# **Unsicherheitsfaktor Pflegeplanung**

- § 4 Abs. 2 PflBG nennt Pflegeplanung nicht ausdrücklich
- Möglicherweise redaktioneller Fehler<sup>1</sup>
- Aber: § 4 legt Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess fest (nach WHO: Assessment, **Planning**, Intervention, Evaluation)
- Herauslösen der Pflegeplanung aus den Vorbehaltsaufgaben pflegefachlich nicht sinnvoll

### TIPP!

Betrachten Sie Pflegeplanung im Zweifel als Vorbehaltsaufgabe, damit agieren Sie auf jeden Fall rechtssicher

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Weidner F. Vorbehaltsaufgaben für die professionelle Pflege, PflegeLeben 2/2019, 12 ff.



# **Berechtigter Personenkreis**

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann
- § 1 Abs. 1 PflBG

Wer die Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" mit dem akademischen Grad.

- Übernahme Vorbehaltsaufgaben nicht nur durch hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte (Teil 3 PflBG), sondern auch nach beruflicher Ausbildung (Teil 2 PflBG)



## **Weitere Berechtigte**

- Ausbildungsabschlüsse der Altenpflege sowie Gesundheitsund Kinderkrankenpflege
- Gem. § 58 Abs. 3 PflBG entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 4 PflBG
- Problem: Gesetzliche Regelung nicht eindeutig
  - Übernahme von Vorbehaltsaufgaben unabhängig von der Ausbildung in allen Altersgruppen möglich

oder

Übernahme von Vorbehaltsaufgaben nur entsprechend der spezifischen Ausbildung in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege möglich



# **Vorherrschende rechtliche Auffassung**<sup>2</sup>

- Ausbildungsabschlüsse der Altenpflege sowie Gesundheitsund Kinderkrankenpflege (auch nach KrPflG und AltenPflG) können Vorbehaltsaufgaben nur eingeschränkt ausüben
- Bezogen auf die Altersgruppen (Problem: Abgrenzung?)
  entsprechend der Ausbildung
- Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Altersgruppen, sofern entsprechende Zeiträume der Berufserfahrung oder Anpassungsqualifizierungen erfüllt sind
- z.B. mind. 1 Jahr Vollzeit berufl. Tätigkeit in der Pflege von Menschen anderer Altersgruppen oder Fort-/Weiterbildungen mit Vermittlung Kompetenzen der generalistischen Ausbildung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Weidner F. Vorbehaltsaufgaben in der Praxis. Die Schwester | Der Pfleger 2021, 60 (12): 20–25; Klie T. Im Fokus: Verantwortung. Altenheim 2022, 7: 16–19; Weidner F, Pohlmann M. Pflegerische Vorbehaltsaufgaben im Krankenhaus: Der Rahmen fehlt noch. kkvd-aktuell 2022, 3

## **Delegation**

- Delegation von Vorbehaltsaufgaben nicht zulässig
- § 4 Abs. 2 PflBG verweist nicht auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) PflBG, wo die "Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen" geregelt ist.
- Durchführung von Pflegemaßnahmen und deren Dokumentation bleibt delegierbar
- Durchführende Pflegeperson muss persönlich zuverlässig und fachlich qualifiziert sein
- Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz, Pflegefachhilfe, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe



### **Arbeitsrecht**

- Übertragung von Vorbehaltsaufgaben durch Arbeitgeber an andere Personen nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 PflBG)
- Duldung der Durchführung von Vorbehaltsaufgaben durch andere Personen ebenfalls nicht zulässig
- Verstoß = Ordnungswidrigkeit (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PflBG)
- Bußgeld bis zu 10.000,- € (§ 57 Abs. 2 PflBG)
- Direktionsrecht des Arbeitgebers eingeschränkt
  - Zwar Bestimmung der ausführenden Person
  - Aber keine pflegefachlich-inhaltlichen Weisungen zulässig



# Haftung für Durchführung von Vorbehaltsaufgaben

- Weiterhin Ebenen
  - Organisation
  - Anordnung
  - Durchführung
- Pflegende haften zivilrechtlich persönlich aus Delikt
- Pflegedienstleister auch aus Vertragsverletzungen
- Strafrechtliche Haftung für fahrlässiges und vorsätzliches Handeln
- Arbeitsrechtliche Sanktionen: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, Regress



### **Fazit**

- Gesetzliche Regelung der Vorbehaltsaufgaben in der Pflege wichtiger Schritt zur Qualitätssicherung und –optimierung sowie zur Aufwertung der Pflegeberufe
- Weiterer Regelungsbedarf bzgl.
  - Einbeziehung der Pflegeplanung in Vorbehaltsaufgaben
  - berechtigter Personengruppen / Berufsabschlüsse



### Literaturhinweis

### Heilberufe 1/24

#### **PFLEGE KOLLEG**

### **Update Vorbehaltsaufgaben**

Rechtliche Bedeutung Das Pflegeberufegesetz definiert Vorbehaltsaufgaben, die ausschließlich von Pflegefachpersonen durchgeführt werden dürfen. Die Freude in der Branche über die damit verbundene Aufwertung der Pflege wird getrübt durch Unsicherheit über die konkrete Anwendung des Gesetzes. Einige Regelungen sind unklar und bedürfen der Nachbesserung. Im Folgenden werden praxistaugliche Empfehlungen für den richtigen Einsatz gegeben.

er Gesetzgeber hatte bei der Schaffung von Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachpersonen die Sicherung der Pflegequalität im Blick. Pflegebedürftige Menschen sollen von unsachgemäßer Pflege geschützt werden. Als willkommener Nebeneffekt werden die Pflegeberufe durch Zuweisung definierter Aufgabenfelder, in denen beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom entscheiden und handeln dürfen.

#### Gesetzliche Regelung

Die gesetzliche Grundlage für Vorbehaltsaufgaben – das Gesetz spricht in der Überschrift von vorbehaltenen Tätigkeiten – findet sich in § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG). Vorbehalt saufgaben um fassen die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses

die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege. Mit der absoluten Zuweisung dieser Aufruflich Pflegende werden Angehörige anderer Beru fe ausgeschlossen. So werden auch Ārzlinnen und Arzte abung ihrer heilkundlichen Tatigkeit einge schränkt Verfas sungsrechtlich gilt die Regelung jedoch als unbedenklich, da der vom Staat zu garantierende Gesundheits- und Patienten-

schutz den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Angehörigen der betroffenen Berufe rechtfertigt.

#### Einbeziehung der Pflegeplanung

Bei der Definition der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben nimmt das Gesetz Bezug auf § 5 PflBG, in welchem die Ziele der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann beschrieben sind. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Ausbildung dazu befähigen soll, selbstständig die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege auszuführen.

Die Pflegeplanung zählt allerdings nicht zu den Vorbehaltsaufgaben. In der Fachwelt wurde dieser Umstand ausführlich disku-tiert, schließlich könnte es sich um ein Versehen oder eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handeln. Gegen eine absiehtliche Auslassaung spricht, dass die Gesetzesbegründung hierfür keinen Anhaltspunkt bietet. Die Anlehnung der Vorbehaltsaufgaben nach dem Pflegeberufegesetz an die vier Phasen des Pflegeprozesses ab Einschätzung, Planung, Durchtührung und Überprüfung nach WHO-Modell lässt hingegen den Schluss zu, dass die Pflegeplamung elsen falls unter fachlichen Vorbehalt zu stellen ist. Im Gegensatz zur Durchführung der Pflege, die an Hilfs- oder Assistenzbe rufe delegiert werden kann, erfordert die an Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs geknüpfte Planung erforderlicher Pfle gema Snahmen einen hohen Grad fachlicher Qualifikation, Ein Herauslösen der Pflegeplamung aus den Vorbehaltsaufgaben ist inso fern nicht sinnvoll. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, in diesem Punkt nachzuarbeiten, die planwidrige Regelungstücke zu schlie ßen und Klarheit zu schaffen. Bis dahin kann nur empfohlen werden, die Pflegeplanung im Zweifel als Vorbehaltsaufgabe zu be trachten und damit auf jeden Fall rechtssicher zu agieren.

#### Berechtigter Personenkreis

Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 4 PflBG können Pflege fachfrauen und Pflegefachmänner Vorbehaltsaufgaben überneh men. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen hochschulisch aus. gebildeten Pflegefachkräften (Teil 3 PflBG) und Abschlüssen nach beruflicher Ausbildung (Teil 2 PflBG).

Fraglich ist allerdings, ob Vorhehaltsaufgaben in vollem Umfang auch von Pflegenden übernommen werden können, die in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausge bildet wurden. Zwar sieht § 58 Abs. 3 PflBG eine entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 4 PflBG auf diese Berufsgruppen vor. Of fen bleibt jedoch, ob Einschränkungen in Bezug auf Pilegeperso-nen bestehen, deren Qualifikationen sich nach dem bisherigen oder neuen Berufsrecht auf bestimmte Altersgruppen von Patientinnen, Patienten oder Pflegebedürftigen beziehen. Nach inzwischen gefestigter Expertenmeinung können Pflegende mit Berufsabschlüssen in der Kinderkranken- und Altenpflege Vorbehaltsaufgaben nur eingeschränkt auf die jeweilige Altersgruppe bezogen ausüben. Eine Ausweitung auf andere Altersgruppen kommt in Betracht,

sofern entsprechende Zeiträume der Berufserfahrung oder Anpas-

#### Arbeitgebern ist es nicht gestattet, Vorbehaltsaufgaben an Mitarbeitende zu übertragen, die nicht zum berechtigten Personenkreis gehören.

sunasqualifizierungen erfüllt sind. Vorstellbar ist eine vollzeitliche berulliche Tätigkeit in der Pllege von Menschen anderer Altersgruppen von mindestens einem Jahr oder Fort- / Weiterbildunger mit Vermittlung von Komnetenzen der generalistischen Ausbildung. Auch in diesem Funkt ist der Gesetzgeber zur Nachbesserung und Klarstellung aufgefordert.

#### Vorbehaltsaufgaben delegieren?

Die Delegation von Vorbehaltsaufgaben ist nicht zufässig. § 4 Abs. 2 PflBG verweist allerdings nicht auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) PflBG. wo die "Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen" geregelt ist. Insofern bleibt die Durchfüh rung von Pflogemaßnahmen und deren Dokumentation delegier bar. Durchführende Pflegepersonen müssen entsprechend den be kannten Grundsätzen persönlich zuverlässig und fachlich qualifi-ziert zur Übernahmse der übertragenen Tätigkeiten sein.

Arbeitgebern ist es nicht gestattet. Vorbehaltsaufgaben an Mitarbeitende zu übertragen, die nicht zum berechtigten Personen kreis gehören. Auch die Duklung der Durchführung von Vorbe haltsaufgaben durch nicht berechtigte Personen ist untersagt. Ver stöße stellen gemäß § 57 Abs. 2 PIIBG zwar lediglich Ordnungs widrigkeiten und keine Straftaten dar. Der Sanktionsrahmen sieht allerdings die Ahndung mit empfindlichen Bußgeldern his zu 10.000 Euro pro Fall vor.

#### Offene Fragen

Neben der Klärung der Frage, ob die Pflegeplanung als Vorbehalts aufgabe zu verstehen ist, muss ferner der Punkt nachgearbeitet werden, ob lediglich generalistisch ausgebildete Pflegende Vorhehalts aufgaben übernehmen dürsen oder ob auch Kinderkranken- und Altenpflegepersonal hierzu berechtigt sein soll. Für den Fall der Implementierung von Qualifizierungsvoraussetzungen für die voll-ständige Übernahme von Vorbehaltsaufgaben sind eindeutige gesetzliche Vorgaben gefordert, um Rechtsunsicherheiten zu beseiti-

gen. Bei dieser Gelegenheit könnte auch klargestellt werden, ob zukünftig ein Unterschied zwischen beruflich und hochschulisch ausgehildeten Pflegefachpersonen zu machen ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass hochkomplexe pflegerische Versorgungssituationen zum Teil nur auf Grundlage wissenschaftsbasier ter Entscheidungen zu lösen sind. Eine differenzierte Verantwortungsverteilung zwischen den herechtigten Pflegefachpersonen könnte sich als zielführend erweisen

Zur Einschatzung und Bearbeitung dieser Themenkomplexe hat sich ein interdisziplinärer Thinktank von Expertinnen und Experten aus der Pflege / Pflegewissenschaft und Rochtswissenschaft ge bildet. Dessen Vorschläge und Empfehlungen werden dem Gesetz-geber zur Verfügung gestellt. Es bleibt abzuwarten, ob und vor allem wann Nachbesserungen erfolgen. Bis dahin betinden sich Pilegende mit den vorstehend dargestellten Verfahrensweisen auf der sicheren Seite im Sinne einer Pllege mit möglichst wenig Risiko (ür Patientingen und Patienten, über auch für sich selbst.

#### FAZIT FÜR DIE PELEGE

Die gesetzlichen Regelungen zu Vorhehaltsaufagben in der Pflege sind ein wichtiger Schritt zur Qualitätssicherung und -optimierung sowie zur Aufwertung der Pflegeberufe.

Wesentliche Bereiche bleiben allerdinas ungeregelt und bedürfen der Klärung. Rechtssicher beantwortet werden muss zunächst die Frage, ob die Pflegeplanung als Vorbehaltsaufaahe zu verstehen ist. Die zur Ausleauna des Gesetzes verfügbaren Materialien lassen nur den Schluss zu, dass an dieser Stelle eine planwidrige Regelungslücke vorlieat, welche unproblematisch geschlossen werden könnte.

Ein Gremium von Expertinnen und Experten aus Pflege, Pflegewissenschaft und Rechtswissenschaft erarbeitet Vorschlöge zu offenen Fragen und stellt diese dem Gesetzaeber zur Verfügung.

Schlüsselwörter: Pflegeberufegesetz, Vorbehaltsaufgaben, Pflegeplanung, Delegation



#### **RA Stephan Kreuels**

25

Fachanwalt für Strafrech Lehrbeauftragter der FH Münster Coerdeplatz 12, 48147 Münster kreuels@justink.de

24 HEILBERUFE 1,2024/76 HEILBERUFE 1,2024/76



# Kontakt

#### STEPHAN KREUELS

Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht Lehrbeauftragter FH Münster

Nordstr. 14 48149 Münster

Tel.: 0251.93205360

kreuels@juslink.de www.juslink.de

### KREUELS • KROLL RECHTSANWÄLTE U. NOTARIN



